

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

15. Bücherschau

Bücherschau.

Der Supplement-Band zu Bilz neuem Naturheilverfahren soll nach der Absicht des Verfassers ein Ergänzungswerk zu den beiden früher erschienenen Büchern bilden.

In diesem Band ist von allem Wissenswerten berichtet, die verschiedensten Erfindungen und Entdeckungen sind darin aufgenommen; auch die Balsammassage, die von Huter eingeführte Neuerung in der Behandlung von Krankheiten, ist einer empfehlenden Besprechung gewürdigt und gut dargestellt; diese Neuerung im Massagewesen hat bei vielen schweren Krankheiten die größten Erfolge gezeitigt.

Weiter wird in diesem Supplement-Band über Huter's Kallisophie von Dr. v. Langsdorff, Freiburg ein hübscher Artikel gebracht, der aber leider den Unterschied zwischen der Physiognomik und Kallisophie nicht ganz richtig wiedergibt und beide Wissenschaften zu kurz behandelt.

Er bespricht die von Huter erfundene Naturelltypenlehre, die drei Grundtypen, das Ernährungs-, Bewegungs- und Empfindungs-Naturell. Nach dieser Entdeckung ist es nicht so schwer, das eigenartige, natürliche Ich eines jeden Menschen zu erkennen. Nach den verschiedenen Typen muß auch ein jeder bei Krankheiten individuell behandelt werden. Aus dieser Lehre der Psycho-Physiognomik entwickelt sich nun erst die Huter'sche Kallisophie. Durch richtiges Zusammenstellen der verschiedenen Typen an den richtigen Ort „hofft Herr Huter eine Gesellschaftsharmonie zu schaffen, die mit der Zeit, wenn allgemein begriffen, ganz sicher auf Erden eine größere Glückseligkeit schaffen wird.“ Herr Dr. v. Langsdorff vergaß hierbei das harmonische Naturell und das ethische Schönheitsideal von Huter zu besprechen, beide bilden die Grundlage für die Kallisophie. Auch der Helioda, der strahlenden Heilkraft, die Huter entdeckt hat, ist ein kurzer Abschnitt gewidmet. Durch die Ausstrahlung der Lebenskraft eines gesunden Menschen auf einen Kranken wird der schwache und kranke Körper in besonderem Maße belebt und gekräftigt, selbst wenn sonst alle Heilverfuche vergeblich sind.

Herr Bilz ist aber im Irrtum, wenn er meint, daß zwischen Helioda und Magnetismus wenig Unterschied besteht, nein, es ist etwas ganz anderes, ebenso wie zwischen Od und Helioda noch Unterschiede bestehen, wie Huter in seinen neuesten Forschungen nachgewiesen hat. Es wäre Herrn Bilz zu empfehlen, sich eingehendere Berichte über die Huter'schen Forschungen zu verschaffen, unser Meister wird gern bereit sein, dieselben zur Verfügung zu stellen.

Als Anhang ist hinten ein Medizinisches Fremdwörterbuch und Gemeinnütziges, Posttarif, Steuern- und Zinstabelle, Wertberechnung u. dgl. gebracht. Dieser Supplement-Band spricht uns an, wengleich wir nicht mit allen Teilen des Inhalts einverstanden sind. Wir sind gespannt auf das Hauptwerk Bilz neues Naturheilverfahren, von dem uns leider kein Rezensionsexemplar zugegangen ist.

Baron Gottfrieds Entelinnen, Roman von Rosa Mouchette Carey, deutsch von Margarethe von Wenden.

Der Roman kann allen fein empfindenden, denkenden Menschen warm empfohlen werden. Die Charaktere sind psychologisch treu durchgeführt. Interessant ist es, die eigenartigen Züge des alten Großvaters, des Barons, zu verfolgen, wie er seine ganze Familie nach früherer alter Sitte seinem Willen unterthan machen will.

Sehr fesselnd ist der Charakter der älteren Enkelin Gerda, die in großen Konflikt kommt mit ihrem Herzen und der Pflicht; es wird ihr sehr schwer, sich mit den Autoritäten, die sie zu achten hat, in Widerspruch zu setzen. Auch der Dr. Quall ist vorzüglich gezeichnet, ein ehrenhafter, rechtschaffener Mann, der lieber eine Zeitlang auf die Erfüllung seines liebsten Wunsches verzichtet, als anderen Unrecht thut.

Das Buch ist fortlaufend interessant geschrieben und wird bis zu Ende mit regem Anteil gelesen werden.

E. Tuchtfeldt.

„Arbeitsvertrag“ und „Ehrverletzung“.

Der Faktor S. klagt gegen die Buchdruckerei H. auf Vergütung seines Lohnes für die Zeit vom 3. Februar bis 30. März cr. gleich acht Wochen à 31 Mk. mit zusammen 248 Mk., weil er am 1. Februar cr. ohne Einhaltung der ihm nach § 133a der R.-Gew.-Ord. zustehenden, sechs Wochen vor Ablauf eines Kalendervierteljahrs zu erfolgender Kündigung entlassen worden ist, sowie auf Bezahlung der ihm im Februar 1900 versprochenen Gehaltszulage, welche er auf mindestens 1 Mk. pro Woche schätze, mit 52 Mk. Der Kläger wird mit der erhobenen Klage abgewiesen und hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Der Gang der Verhandlung ist kurz folgender:

Die Beklagte beantragt die Abweisung des Klägers und macht geltend, daß die Entlassung desselben gerechtfertigt gewesen sei, weil der Kläger ihn — den Firmen-Inhaber — beleidigt habe, indem er seiner — des Beklagten — Mutter gegenüber die Worte geäußert habe: „Sagen Sie Ihrem Sohn, er solle lieber ins Geschäft kommen, als den ganzen Tag auf der Straße herumbummeln.“ Da der Kläger bestreitet, diese Worte gebraucht zu haben, ergeht ein Beweisbeschluß, in dessen Erledigung Frau H. und Sch. als Zeugen vernommen werden. Die Frau H. bekundet mit großer Bestimmtheit, daß der Kläger die fragliche Äußerung gethan habe. „Daher hat das Gericht“ — so heißt es in der Urteilsbegründung — „aus dem Umstand, daß der Zeuge Sch. die Worte nicht gehört zu haben bekundet, keineswegs folgern können, daß die Worte nicht gefallen seien, zumal der Zeuge Sch. nach seiner eigenen Angabe seine Aufmerksamkeit auf die von ihm auszuführende Arbeit gerichtet hat. Da die Zeugin H. trotz eindringlicher Ermahnung bei ihrer Aussage verblieb, erschien es zweckmäßig und notwendig (§ 44 des Reichsgesetzes betr. die Gewerbegerichte und § 393, Abs. der Civil-Poliz.-D.) diese Zeugin nachträglich zu beeidigen. Nach erfolgter Beeidigung hat dann das Gericht die volle Ueberzeugung davon gewonnen, daß die Aussage der Zeugin H. der Wahrheit entspricht. Hiernach liegt zwar keine grobe Beleidigung vor, dies ist aber auch nicht erforderlich, um eine Entlassung des in § 133 a der R.-Gew.-Ord. bezeichneten Personen, zu denen unzweifelhaft der Kläger gehört, zu rechtfertigen. Es genügt hierzu eine „Ehrverletzung“ gegen den Arbeitgeber (vergl. § 133 c Ziffer 5 der R.-G.-D.). Wenn aber ein mit der Leitung und Beaufsichtigung eines Gewerbebetriebes oder einer Abteilung desselben betrauter Angestellter von seinem Prinzipal behauptet, daß er, anstatt ins Geschäft zu kommen, „herumbummelt“, so bedeutet dies allerdings eine Ehrverletzung gegen den Prinzipal. Die Entlassung des Klägers ohne Einhaltung der Kündigungsfrist war also gerechtfertigt, der Klageanspruch ist mithin als unbegründet abzuweisen.

Neue Hamb. Ztg.